



Beitragsordnung des Vereins *Freies kath. Schulwerk Reutlingen-Pfullingen e.V.*

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert die Beitragsordnung sowie die Höhe und die Art (z.B. ordentliches Mitglied / förderndes Mitglied) des Beitrages.

§ 3 Beiträge

(1) Beitragszeitraum

Die Beiträge werden pro Schuljahr erhoben. Tritt ein ordentliches Mitglied erst nach mindestens 5 Monaten seit Schulbeginn ein, ist nur die Hälfte des Beitrages fällig.

(2) Beitragsart und -höhe

Beitrag ordentliches Mitglied (aktiv): 120,00 € pro Familie

Eltern/Erziehungsberechtigte deren Kind/Kinder an der St. Wolfgang Schule aufgenommen werden.

Beitrag förderndes Mitglied (passiv): 30,00 € pro Person

Alle natürlichen erwachsenen Personen die keinen aktiven Beitrag zahlen sowie juristische Personen.

(3) Beitragszahlung und Fälligkeit

Der Beitrag ist im Oktober eines jeden Jahres für das aktuelle Schuljahr fällig. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift. Der Beitrag wird am 31.10. eines jeden Jahres eingezogen. Ausnahmen z.B. Ratenzahlung können vereinbart werden, allerdings muss bis zum Schuljahresende der jeweilige Beitrag bezahlt sein.

(4) Beitragsende

Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des Schuljahres, nachdem das Mitglied seinen Austritt erklärt hat, bzw. das Kind/Kinder die St. Wolfgang Schule verlassen hat/haben oder das Mitglied aus dem Verein gem. Satzung ausgeschlossen wurde.

(5) Beitragsermäßigung/-befreiung

Der Vorstand entscheidet über eine Ermäßigung bzw. Befreiung des Beitrages entweder als vorübergehend oder dauerhaft. Die Entscheidung ist im Protokoll der jeweiligen Vorstandssitzung festzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung / Befreiung des Mitgliedsbeitrages besteht nicht.

§ 4 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Hierbei kommen folgende Mahngebühren zur Anwendung: ab der 2. Mahnung pro Mahnung 5,00 € + Portoauslagen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.11.2025 in Kraft.